amtliche Bekanntmachung

017 K 015/21

AMTSGERICHT BAD BERLEBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 05.08.2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Bad Berleburg, Im Herrengarten 5, Saal 1

das im Grundbuch von Erndtebrück Blatt 1834 eingetragene

Grundstück, bebaut mit einem **Wohnhaus mit innenliegender Garage**

Grundbuchbezeichnung:

BV 1:
Gemarkung Erndtebrück Flur 9 Flurstück 49; Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 14;
Größe: 4 a 74 m²

versteigert werden.

Auszugsweise Beschreibung laut Wertgutachten ohne Gewähr für die Richtigkeit:

Grundstück, bebaut mit einem freistehenden, teilweise in Fachwerk-, teilweise in Massivbauweise errichteten Wohnhaus mit innenliegender Garage mit Unter-, Erd- und ausgebautem Dachgeschoss. Ursprungsbaujahr ca. 1937. 1963 und 1979 diverse An-/Umbauten. Brutto-Geschossflächen laut Bauakte: Untergeschoss: 115,10 m², Erdgeschoss: 119,60 m², Dachgeschoss: 60 m². Eine Innenbesichtigung konnte durch die Sachverständige nicht durchgeführt werden. Es besteht Denkmalschutz.

Im Übrigen wird auf das Wertgutachten verwiesen, welches bei Gericht eingesehen werden kann; vorherige telefonische Terminabsprache (Tel.-Nr.: 02751/9253-30) wird insoweit empfohlen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.10.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 175.000 € festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bad Berleburg, 11.03.2024

Göbel
Rechtspfleger